

1598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Familienausschusses

über den Antrag 645/A der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel, Rosemarie Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,

den Antrag 575/A der Abgeordneten Christine Heindl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, sowie

den Antrag 659/A(E) der Abgeordneten Christine Heindl und Genossen betreffend Neuregelung der SchülerInnenfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen

Die Abgeordneten Dr. Ilse Mertel, Rosemarie Bauer und Genossen haben den Antrag 645/A am 2. Dezember 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Schülerfreifahrt und die Lehrlingsfreifahrt werden derzeit auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne zwingende Notwendigkeit auch auf Strecken von weniger als 2 km in Anspruch genommen, wodurch dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträchtliche Mehrkosten erwachsen. Verschiedentlich erfolgt die Inanspruchnahme öffentlicher Kursverkehre auch nur deshalb, um günstige Aufzahlungsmöglichkeiten eines erweiterten Tarifangebots zu erhalten, während schulische Belange in den Hintergrund treten. Es soll daher in bezug auf die Mindestwegstrecke eine Angleichung an die Schulfahrtbeihilfe und die Gelegenheitsverkehre für Schüler erfolgen, für die das Erfordernis einer Mindestwegstrecke als Indiz der Notwendigkeit stets verankert war.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die Mindestwegstrecke in Verfolgung einer realitätsnahen Familienpolitik mit Wirkung ab dem Schuljahr 1991/92 von vordem 3 km auf 2 km herabgesetzt wurde, um Härtefälle zu vermeiden. Die nunmehrige Angleichung der Mindestweg-

strecke soll jedoch — wie auch bisher — nicht für Behinderte gelten.

Entsprechend den getroffenen Vereinbarungen über Maßnahmen im Sozialbereich soll auch die Kontrolle bei Schulfahrten und Freifahrtanträgen intensiviert werden. Ein Ersatz der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen finanzierten Freifahrt ist daher konsequenterweise auch dann vorzusehen, wenn die Freifahrt nicht nur — wie bisher — zu Unrecht erlangt wurde, sondern weiter zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Desgleichen soll Vorsorge getroffen werden, daß die Schulfahrtbeihilfe als Leistung für einen Schulmonat bei wenigstens einwöchigem Unterrichtsbetrieb und nicht — wie bisher — bereits bei einer Einzelfahrt gewährt wird.

Wiederholt wurde gefordert, ergänzend zur bestehenden Freifahrt für Lehrlinge, welche nur auf öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, eine Fahrtenbeihilfe für jene Lehrlinge einzuführen, welchen für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte kein Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung steht. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben soll daher eine der Schulfahrtbeihilfe analoge Leistung eingeführt werden. Die Bestimmungen über diese Fahrtenbeihilfe entsprechen systemkonform den Regelungen über die Schulfahrtbeihilfe.

Schließlich soll das vorliegende Gesetzesvorhaben zum Anlaß genommen werden, um Verbesserungen im Rahmen der Schulbuchaktion für blinde Schüler zu erreichen, zumal diese in wachsendem Ausmaß mit Geräten ausgestattet sind und werden, die eine behindertengerechte Informationsverarbeitung gestatten. Derzeit werden die Texte aus Schulbüchern abgeschrieben und mittels eines PC-Programms in die Blindenschrift übertragen. Nach blindenpädagogischer Bearbeitung der Disketten werden die Texte auf Spezialpapieren in Punkschrift ausgedruckt. Die unentgeltliche Ab-

gabe von Disketten anstelle von Büchern im Rahmen der Schulbuchaktion würde daher Kosteneinsparungen durch Wegfall von Papieraufwand und Bindekosten bringen und wesentliche Erleichterungen bewirken, was im Vergleich der umfangreichen Schulbücher in Blindenschrift zu den Speicherkapazitäten einer Diskette verdeutlicht werden kann.“

Die Abgeordneten Christine Heindl und Genossen haben den Antrag 575/A am 17. Juni 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Derzeit stellt das Gesetz bei behinderten Kindern im Schulalter auf deren Schulerfolg ab, um einen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe festzustellen. Nun sind aber zahlreiche — nach dem derzeit verwendeten Terminus — erheblich behinderte Kinder durch außergewöhnlichen Fleiß und tatkräftige Mithilfe ihrer Angehörigen durchaus in der Lage, zufriedenstellende Schulerfolge aufzuweisen. Der Versuch des Familienministeriums, das Problem per Erlaß zu lösen, hat sich als nicht zielführend herausgestellt und kann auch nicht zielführend sein: denn entweder steht der Erlaß im Widerspruch zum Gesetz und kann daher jederzeit angefochten werden; oder der Erlaß ist gesetzeskonform — dann handeln BeamtenInnen, die ‚erheblich behinderten Kindern‘ trotz guter Schulerfolge einen Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe zuerkennen, gesetzeswidrig. Besonders im Hinblick auf die angestrebte Integration behinderter Kinder ins Regelschulwesen wäre die Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage kontraproduktiv.

Der vorliegende Antrag geht in seinem grundsätzlichen Ansatz und in der verwendeten Sprache von einem Förderungskonzept und nicht von einer Defizitbeschreibung aus. Es soll damit die reale Lebenssituation der Kinder und ihrer Familien erfaßt und in der Zielsetzung in Richtung Integration gefördert werden. Als lebenswichtige soziale Beziehungsfelder sind insbesondere die Bereiche Erziehung, Schulbildung, Erwerbstätigkeit, Beschäftigung, Kommunikation, Wohnen und Freizeitgestaltung zu verstehen (siehe Behindertenkonzept der Österreichischen Bundesregierung).

Die Verordnungsermächtigung wurde von der Antragstellerin lediglich durch die Einbeziehung bestimmter ExpertInnen eingeschränkt. Eine inhaltliche Vorgabe über Definition des Begriffes ‚erhöhter Förderbedarf‘, einer Festsetzung von Richtwerten und eventuell der Bindung an vermehrte materielle und zeitliche Aufwendungen und/oder therapeutische Maßnahmen wurde nicht durchgeführt, um in die Diskussion auch die Richtlinien der WHO einbeziehen zu können und nicht allein von den in Österreich bis heute praktizierten ‚Richtsätzen‘ ausgehen zu müssen.

Die erste Bescheinigung sollte, wenn möglich, an den Mutter-Kind-Paß gekoppelt werden, das heißt der/die niedergelassene Kinderarzt/ärztin hat die Verpflichtung, Eltern über die Möglichkeit der erhöhten Familienbeihilfe zu informieren. Dadurch wird einerseits die heute gängige 1-Jahres-Verspätung bei der Antragstellung aufgeholt und vor allem aber die KinderärztInnen dazu angehalten, sich mit dem besonderen Förderbedarf von Kindern intensiver auseinanderzusetzen. Dazu wäre lediglich eine kleine Änderung des § 9 Abs. 4 der Verordnung des Gesundheitsministeriums zum Mutter-Kind-Paß nötig. Auch bei den anderen Stellen soll es sich vorrangig um jene Einrichtungen bzw. Personen handeln, die bereits mit dem Kind arbeiten. Eine Abkoppelung von dieser wichtigen Personengruppe hält die Antragstellerin für nicht zielführend.

Die klare Festlegung der Berufungsmöglichkeit gegen einen negativen Bescheid ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen nötig und soll in der vorgeschlagenen Regelung den wichtigen Ansatz der interdisziplinären Teamarbeit mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in die Praxis umsetzen.“

Weiters haben die Abgeordneten Christine Heindl und Genossen am 16. Dezember 1993 den Antrag 659/A(E) im Nationalrat eingebracht und wie folgt erläutert:

„Im Zusammenhang mit der SchülerInnenfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe ergeben sich seit Jahren Probleme, da immer wieder eine SchülerInnengruppe negativ davon betroffen ist — sei es, daß sie keine Anspruchsberechtigung hat oder daß Ansprüche unter den tatsächlich anfallenden Kosten vorliegen.

Besonders Flüchtlingskinder und De-facto-Flüchtlingskinder waren und sind von dieser Leistung ausgeschlossen, obwohl sie österreichische Schulen besuchen dürfen, ja müssen. Die derzeitige — nach Bundesländern unterschiedliche Regelung — schafft eine neue Gruppe von SchülerInnen, mit eigenen Formularen, eigener Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres und der Sozialabteilungen der Länder. Eine Trennung, die gerade in Zeiten der steigenden Gewalt gegenüber unseren ausländischen MitbürgerInnen abzulehnen ist. Die Anspruchsberechtigung sollte — ähnlich wie bei den Gratisschulbüchern — vom Besuch des Unterrichtes und nicht vom Bezug der Familienbeihilfe abhängig gemacht werden.

Da durch gemeinsamen politischen Willen auch die bis vor kurzem benachteiligte Gruppe der Lehrlinge in den Genuß dieser staatlichen Unterstützung kommt, wenn sie den Lernort Betrieb aufsucht, ist es sicherlich opportun, allen SchülerInnen diesen Weg zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte auch die Situation der InternatsschülerInnen verbessert werden. Diese benutzen sehr oft von der Schule organisierte Verkehrsmittel im Gelegen-

heitsverkehr, müssen jedoch auf den Ersatz dieser Kosten sehr lange warten und erhalten außerdem nicht den gesamten Kostenaufwand refundiert. Gerade Lehrlinge sind an den lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen gezwungen, diese Zeit entfernt von ihrem Elternhaus zu verbringen.“

Der Familienausschuß hat die Anträge 645/A und 575/A erstmals in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen und über das Ergebnis der Verhandlungen dem Nationalrat in seinem Ausschußbericht 1396 der Beilagen (XVIII. GP) berichtet.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1993 die Anträge 645/A und 575/A an den Ausschuß rückverwiesen.

Der Familienausschuß hat die rückverwiesenen Anträge sowie den Antrag 659/A(E) in seiner Sitzung am 26. April 1994 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatterin zum Antrag 645/A fungierte die Abgeordnete Ludmilla Parfuss, zu den Anträgen 575/A und 659/A(E) berichtete die Abgeordnete Christine Heindl.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Christine Heindl, Edith Haller, Dr. Hans Hafner, Doris Bures und Edeltraud Gatterer sowie die Obfrau Dr. Ilse Mertel.

Von den Abgeordneten Dr. Ilse Mertel, Dr. Hans Hafner und Genossen wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. I § 30 a Abs. 1, § 30 c Abs. 4, § 30 g Abs. 1 (Entfall), § 30 k Abs. 1 (Entfall), § 31 Abs. 1, § 31 a Abs. 5, § 39 Abs. 5 lit. a, § 50 a Abs. 7 und Art. II des Gesetzentwurfes eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Der Nationalrat hat in seiner 149. Sitzung am 17. Dezember 1993 den Bericht des Familienausschusses über den Antrag 645/A der Abgeordneten Dr. Ilse Mertel, Rosemarie Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, und über den Antrag 575/A der Abgeordneten Christine Heindl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (1396 der Beilagen) an den Familienausschuß rückverwiesen. Mit dem genannten Antrag 645/A war unter anderem die Einführung einer Mindestentfernung von zwei Kilometern für die Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen. Der Nationalrat ging bei seiner Rückverweisung von der Überlegung aus, daß die Einführung dieser Mindestentfernung unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Schüler und verkehrspolitischer Gesichtspunkte noch beraten werden sollte. Hiezu ist beabsichtigt, die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu ersuchen, eine

Studie in Auftrag zu geben, um eine entsprechende Entscheidungsgrundlage zu erhalten. Infolgedessen ist es angezeigt, die bisherigen Ziffern 2 und 5 des Artikels I des Antrages 645/A, mit denen diese Mindestentfernung vorgesehen war, aus dem Gesetzesvorhaben herauszunehmen.

Sowohl die als Sachleistung konzipierten Schülerfreifahrten als auch die Schulfahrtbeihilfen sind als zusätzliche besondere Leistungen aus dem österreichischen Familienlastenausgleich zur Verringerung der Schulwegkosten im Inland vorgesehen. Die Auslandsbeziehungen Österreichs haben daher — was die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich betrifft — seit jeher grundsätzlich und im Einklang mit den Regelungen der anderen Staaten nur den Export der Familienbeihilfen vorgesehen und haben ihre Grundlage in den einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Mit Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist insofern eine Änderung eingetreten, als die Mehrzahl der bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit durch die EWR-Regelungen, insbesondere die Verordnung EWG-1408/71, überlagert wurden, die von anderen rechtstechnischen Begriffen ausgehen. Für den Bereich der Schulfahrtbeihilfen, die zur Bestimmung des Begriffes ‚Schulweg‘ auf den rechtstechnischen Begriffen der Wohnung bzw. des Hauptwohnortes beruhen, würde die derzeitige Rechtslage zur Folge haben, daß diese Leistungen nicht den österreichischen Schülern, sondern weitgehend den ausländischen EWR-Bürgern zugute kämen, was eine auch vom Europäischen Wirtschaftsraum nicht gewollte Ungleichbehandlung der österreichischen Schüler zur Folge hätte. So müßte beispielsweise für einen schwedischen Studenten mit Hauptwohnort Stockholm die Heimfahrtbeihilfe von Wien nach Stockholm gezahlt werden. Andererseits würde ein österreichischer Student, der in Stockholm studiert, keine Schulfahrtbeihilfe erhalten.

Es erweist sich daher — bei Wahrung der Gleichbehandlung der EWR-Bürger mit Österreichern — als notwendig, die in den §§ 30 a Abs. 1 und 30 c Abs. 4 verwendeten Begriffe der Wohnung und des Hauptwohnortes als im Inland gelegen klarzustellen (Art. I Z 1 und 2). Die Gleichstellung der EWR-Bürger bleibt dadurch aufrecht. Die nunmehrigen Bestimmungen der §§ 30 a Abs. 1 und 30 c Abs. 4 widersprechen nicht den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union.

Die Vermittlung von Schulbuchinhalten an blinde Schüler ist nicht nur auf Disketten, sondern auch auf CD-ROM möglich. Die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern an blinde Schüler nur in Form von Disketten wäre daher eine Einschränkung, die den gegenwärtigen technischen Möglichkeiten nicht entsprechen würde. Es ist daher die Ersetzung des im Art. I Z 7 und 8 ursprünglich vorgesehenen

Ausdruckes ‚Disketten‘ durch den Ausdruck ‚Datenträger‘ erforderlich.

Zugleich erweist es sich als notwendig, folgende zwei Bestimmungen als Z 9 und 10 in den Artikel I des Gesetzesvorhabens aufzunehmen:

Mit dem Steuerreformgesetz 1993 wurden die Fälligkeitszeitpunkte für die Vorauszahlungen bei der veranlagten Einkommensteuer verändert. Diese Fälligkeitszeitpunkte sind ab dem Jahr 1994 mit dem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November festgelegt. Die vorgeschlagene Abänderung bewirkt, daß die Zuweisungsmonate für die gesetzlich vorgesehenen Beträge am Einkommensteueraufkommen mit den Fälligkeitsmonaten bei den Einkommensteuervorauszahlungen abgestimmt werden (Art. I Z 9).

Mit 1. Jänner 1992 wurde den Müttern ein vorrangiger Anspruch auf die Familienbeihilfe eingeräumt. Diese Gesetzesänderung hat in der Vollziehung weitreichende Auswirkungen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einem Großteil die Väter die Familienbeihilfe bezogen haben. Aus diesem Grund wurde eine Übergangsregelung festgelegt, wonach gemäß § 2 a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vermutet wird, daß der vorrangig anspruchsberechtigte Elternteil zugunsten jenes Elternteiles, der die Familienbeihilfe bis 31. Dezember 1991 bezogen hat, verzichtet, sofern das Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern gehört und der Elternteil, der zu diesem Zeitpunkt die Familienbeihilfe bezogen hat, nicht als vorrangig im Sinne der neuen Gesetzesbestimmung anzusehen ist. Diese Übergangsregelung wurde im Hinblick auf den damaligen Stand der Vorarbeiten zur Einführung des ADV-Verfahrens in den

Beihilfenstellen der Finanzämter mit 31. Dezember 1994 befristet. Wie die Praxis zeigt, wird die Überleitung auf das automationsunterstützte Verfahren der Beihilfenstellen der Finanzämter Ende 1994 noch nicht zur Gänze abgeschlossen sein. Eine Verständigung der noch Familienbeihilfe beziehenden Väter ohne ADV-Unterstützung würde somit ein äußerst aufwendiges händisches Verfahren erfordern und mit Sicherheit Auszahlungsverzögerungen verursachen. Die in Rede stehende Frist soll daher bis 30. Juni 1995 verlängert werden (Art. I Z 10).“

Weiters wurde von den Abgeordneten Dr. Hans Hafner und Dr. Ilse Mertel ein Abänderungsantrag betreffend Art. I § 30 e Abs. 1 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 645/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge in der diesem Bericht begedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Antrag 575/A gilt damit als miterledigt.

Der Antrag 659/A(E) fand nicht Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Ludmilla Parfuss gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. diesen Bericht hinsichtlich des Antrages 659/A(E) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 04 26

Ludmilla Parfuss
Berichterstatterin

Dr. Ilse Mertel
Obfrau

/.

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 30 a Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule“ die Wortfolge „der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule“.

2. Im § 30 c Abs. 4 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort“ die Wortfolge „außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort“.

3. § 30 d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr (Studienjahr) jedoch höchstens für zehn Monate. Die Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30 c Abs. 4 wird für einen Monat nicht gewährt, in dem der Unterrichtsbetrieb in der ersten Woche dieses Monats endet oder in der letzten Woche dieses Monats beginnt. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist die Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.“

3 a. § 30 e Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Antrag ist bei dem nach Abs. 2 zuständigen Finanzamt bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr (Studienjahr) endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.“

4. § 30 h Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Schüler hat den von der Republik Österreich für eine Schülerfreifahrt geleisteten Fahrpreis (§ 30 f Abs. 1 und 2) zu ersetzen, wenn er die Schülerfrei-

fahrt durch unwahre Angaben erlangt hat oder weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind.“

5. Im Abschnitt I b lautet die Überschrift:

„Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge“

6. Nach § 30 l werden die §§ 30 m bis 30 q eingefügt, die lauten:

„§ 30 m. (1) Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt (§ 12) wird oder für die sie nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn das Kind als Lehrling in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

(2) Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben auch Vollwaisen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, denen Familienbeihilfe gewährt wird (§ 6) oder die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben (§ 4 Abs. 1), wenn die Vollwaise eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

(3) Die Fahrtenbeihilfe wird gewährt, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und dem Lehrling die Zurücklegung dieses Weges nur mit Benutzung eines Verkehrsmittels möglich ist.

(4) Wird der Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsstätten desselben Unternehmens abwechselnd eingesetzt, gilt als maßgeblicher Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte der Weg zwischen der Wohnung und der im Lehrvertrag

ausgewiesenen betrieblichen Ausbildungsstätte. Sind im Lehrvertrag mehrere betriebliche Ausbildungsstätten ausgewiesen, ist jene Betriebsstätte maßgebend, in welcher die Ausbildung des Lehrlings überwiegend erfolgt ist.

(5) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für behinderte Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in Anspruch nehmen können.

(6) Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe besteht für den fallweisen Besuch von betrieblichen Ausbildungsstätten.

§ 30 n. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung

- a) bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortsgebietes zurückgelegt wird monatlich 70 S,
- b) über 10 km..... monatlich 100 S.

§ 30 o. (1) die Fahrtenbeihilfe wird für einen Lehrling nur einmal gewährt. Wird die Familienbeihilfe für den Lehrling gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt, so ist die Fahrtenbeihilfe der Person zu gewähren, der die Familienbeihilfe ausgezahlt wird.

(2) Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird für jeden Monat gewährt, in dem der Lehrling auf Grund eines gültigen Lehrverhältnisses in Ausbildung steht, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für neun Monate. Liegen infolge Wechsels des Lehrverhältnisses in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge gemäß § 30 n vor, so ist die jeweilige Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

§ 30 p. (1) die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist nur auf Antrag zu gewähren. § 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Antrag ist bei dem nach § 30 e Abs. 2 zuständigen Finanzamt für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist nur zu gewähren, wenn der Antragsteller eine Bestätigung des Lehrberechtigten des Lehrlings vorlegt, aus der hervorgeht, an welcher Ausbildungsstätte und über welchen Zeitraum der Lehrling ausgebildet wurde.

(3) Zur Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist das

Finanzamt zuständig, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist (§ 13). Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist, ist ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die Fahrtenbeihilfe wird für ein Kalenderjahr nur einmal, nach Ablauf des Kalenderjahres, gewährt. § 30 h ist sinngemäß anzuwenden.

§ 30 q. (1) Der Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist nicht pfändbar.

(2) Die zur Durchführung von Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlichen Schriften sowie Bestätigungen der Lehrberechtigten gemäß § 30 p Abs. 2 sind von den Stempelgebühren befreit.“

7. § 31 Abs. 1 lautet:

„§ 31. (1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte oder Schulbücher in Blindenschrift (Bücher, Datenträger) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

8. § 31 a Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für Behinderte und Schulbücher in Blindenschrift (Bücher, Datenträger) anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.“

9. Im § 39 Abs. 5 lit. a tritt an die Stelle der Wortfolge „in den Monaten März, Juni, September und Dezember“ die Wortfolge „in den Monaten Februar, Mai, August und November“.

10. Im § 50 a Abs. 7 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.

11. § 51 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich der §§ 28, 30 i Abs. 2, 30 q Abs. 2, 31 f und 37 Abs. 2, soweit es sich um die Befreiung von den Stempelgebühren handelt, sowie hinsichtlich des § 39 Abs. 5 lit. a, § 45 Abs. 1 zweiter Satz und § 46 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen,“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 6, 9 und 11 dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1994.
2. Art. I Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes mit 1. September 1994.

Abweichende Persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Bereits am 9. Dezember 1993 wurden die beiden Anträge 574/A und 645/A im Familienausschuß behandelt und von der Mehrheit der Abgeordneten beschlossen. Die im Antrag der Abgeordneten Mertel und Bauer enthaltenen Verschlechterungen bei den SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrten sowie Schulfahrtbeihilfen haben zu heftigen Protesten geführt, und es konnte die **Rückverweisung an den Ausschuß** durchgesetzt werden. Innerhalb des Parlamentes war der Protest von der GRÜNEN Fraktion getragen (siehe auch die Abweichende Stellungnahme 1396 der Beilagen), außerhalb des Hohen Hauses von der Hochschülerschaft, dem Dachverband der Elternvereine, der Katholischen Jungschar, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Aktion Leben — um nur jene zu nennen, die sich direkt an die Abgeordneten gewandt haben.

Die in der Abweichenden Stellungnahme 1396 der Beilagen von mir ausformulierten Kritikpunkte sind nur in einem einzigen Punkt zu revidieren: **Die geplante Einsparung durch die „2-km-Regelung“ bei den SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrten wird JETZT nicht durchgeführt.** Wie Medienberichten jedoch bereits zu entnehmen ist, handelt es sich dabei lediglich um einen Aufschub bis nach den Nationalratswahlen. Dann soll ein neuer Vorstoß unternommen werden, um Einsparungen zu Lasten der Kinder in die Praxis umzusetzen. Die vorliegenden Argumente — die Sicherheit für den Schulweg ist nicht gewährleistet und die Familien werden für den Bereich nicht finanziell entlastet — haben nur einen Aufschub, leider jedoch **keine Absage an dieses Fehlvorhaben** bewirkt. Dies ist umso verwunderlicher, als im Regierungsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP die „Angleichung der Schulfahrtbeihilfen an die SchülerInnenfreifahrten“ vereinbart wurde. Dies müßte zur Folge haben,

daß die derzeit geltende „2-km-Regelung“ für die Anspruchserreichung bei der Schulfahrtbeihilfe zu streichen sei. Von einer Entwicklung in diese Richtung wird kein Wort gesprochen oder auch nur angedeutet, sondern man spricht weiter von der notwendigen Gleichberechtigung durch die Verschlechterung der Regelungen für die SchülerInnenfreifahrten.

Die weiteren Kritikpunkte nun im einzelnen, wobei ich nochmals auf die Stellungnahme 1396 der Beilagen verweise:

1. Die im Budget 1994 bereits beinhaltete Abschaffung der Selbstträgerschaft war die „Erstfassung der FLAG-Novelle Mertel/Bauer“, wurde jedoch nie beschlossen. Auch Fassung Drei hat nicht die Übereinstimmung mit dem beschlossenen Budgetentwurf 1994 gebracht.

2. **Die Einsparungen zu Lasten der Jugendlichen** wurden auch mit der nun vorliegenden Dritten Fassung beschlossen. Die Einsparungen bei den Schulfahrtbeihilfen werden zwar betragsmäßig nicht ausgewiesen und auch nach Rückfrage keine Zahlen bekanntgegeben, doch ist das Sparargument das einzig vorliegende. Völlig ignoriert wird die **reale Situation der StudentInnen**, die nicht nur während 10 Monaten die Studien- und Prüfungsorte aufzusuchen haben.

Diese Regelung betrifft auch die nun beschlossene Lehrlingsbeihilfe, jedoch in einer verschärften Form, da es hier sogar nur einen 9-Monats-Anspruch gibt. Verblieben ist auch der — im Verhältnis zu den Schulfahrtbeihilfen — geringe Betrag für die Lehrlingsbeihilfen und damit eine **neuerliche Diskriminierung der Lehrlinge** sowie auch die verschärften Kontroll- und Strafbestimmungen.

3. Die im Antrag 659/A(E) von mir angeregte Neuregelung der **SchülerInnenfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen** wurde abgelehnt, genauso ignorierend wie bereits am 9. Dezember 1993! Mit der Aufforderung an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie sollte eine grundlegende Neuregelung initiiert werden:

- a) **Anspruchsberechtigung auf SchülerInnenfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe gebunden an den Besuch des Unterrichtes,**
- b) **weitestgehende Einbeziehung der InternatsschülerInnen in die Abwicklungsmodalitäten der SchülerInnenfreifahrten.**

Wie bereits oben angeführt, wäre mit Punkt b das Versprechen des **Regierungsübereinkommens** gesichert — trotzdem wurde es abgelehnt und die „Bestrafung“ von InternatsschülerInnen weiter fortgesetzt: Sie erhalten nicht die gesamten realen Kosten rückerstattet und auch diese Beträge mit enormer Zeitverzögerung.

Punkt a sollte die **UN-Konvention der Rechte der Kinder** erfüllen, die Österreich bereits ratifiziert hat und die — makabrerweise — gerade jetzt in einem eigenen Unterausschuß des Familienausschusses beraten wird. Sowohl in dem dort vorliegenden ExpertInnenbericht als auch in den Anfrageantwortungen zu den Anfragen der Abgeordneten Christine Heindl bezüglich der Regelungen für bosnische Flüchtlingskinder sowie den Antworten der Länder wird die Reformnotwendigkeit bestätigt. Trotzdem wurde der Antrag abgelehnt und, man tat so, als sei das Problem gelöst. Es werden diese Kinder weiterhin „anders“ behandelt, als SozialhilfeempfängerInnen eingestuft und damit gegenüber österreichischen Kindern diskriminiert. Man verschließt aber auch die Augen vor allen anderen Fällen österreichischer und nichtösterreichischer Kinder, die erst lautstark auf die Tatsache der Nichtregelung durch das FLAG aufmerksam machen müssen.

4. Der Antrag 575/A sollte die Regelungen für die **erhöhte Familienbeihilfe vom erhöhten Förderbedarf abhängig machen**. Dies war Inhalt der Parlamentarischen EntschlieÙung vom März 1993, wurde jedoch durch die im Juli 1993 beschlossene

Novelle zum FLAG nicht erfüllt (siehe dazu auch die Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl 1217 der Beilagen).

5. Wie bereits unter Punkt 3 ausgeführt, ist eine Reform des Bereiches SchülerInnenfreifahrten und Schulfahrtbeihilfen in einer **grundsätzlichen Dimension** abgelehnt worden. Unter der **Ausschußführung der Vorsitzenden** Mertel konnte nicht einmal der Bereich der Notwendigkeit von besseren Verträgen mit den Verkehrsunternehmungen, den technischen Möglichkeiten entsprechenden Abwicklungsmodalitäten mit den Verkehrsunternehmungen diskutiert werden. Die Mitarbeiter der Bundesministerin durften dies in Abrede stellen und nach den weiteren Vorstößen der Abgeordneten Christine Heindl mit der Äußerung „über welchen Wissensstand verfügen sie eigentlich“ ihren Kopf „aus der Schlinge“ ziehen. Trotz des Protestes der Abgeordneten hat die Ausschußvorsitzende nicht für eine Klärung dieser wichtigen Fragen ihren Beitrag geleistet und auch das Verhalten der Beamten — die zur Auskunftserteilung an die Abgeordneten an den Ausschußberatungen teilnehmen — nicht zurechtgewiesen.

Es werden also weiterhin Verkehrsunternehmungen für Jugendliche mehr bezahlt als für Senioren, es erhalten die Sozialabteilungen der Länder bzw. das Innenministerium für die bosnischen Flüchtlingskinder bessere Verträge (Aussage Abgeordnete Bures), und es werden volle Monate bezahlt, wenn nur 3 bis 4 Tage gefahren wird (Aussage Familienministerium). **Doch — so die PolitikerInnen von der SPÖ und ÖVP in Ausschuß- und Medienäußerungen — muß bei den Ausgaben aus dem Familienlastenausgleichsfonds gespart werden — Vorschläge gibt es nur bei der Einsparung bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern. Angesichts einer jahrelangen Ausräumung des FLAF zur Budgetkonsolidierung und der Nichteinnahme von allein 109 Milliarden Schilling durch die Kürzung des Dienstgeberbeitrages von 1977 bis 1992 ist dies eine enorme Leistung im Jahr der Familie!**

Christine Heindl